

STATUTEN

Rechtsform, Zweck und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen Kita am Wasser besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Der Zweck des Vereins:
Der Verein bezweckt den Betrieb einer Kindertagesstätte zur ausserfamiliären Erziehung, Förderung und Betreuung von Kleinkindern bis Kindergartenalter.
Zu diesem Zweck übernimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
- Suche nach geeigneten Räumen für den Betrieb der KITA und Miete/Erwerb geeigneter Räumlichkeiten
 - Erarbeitung eines pädagogischen Konzeptes
 - Anstellung von geeignetem Personal
 - Beschaffung finanzieller Mittel von Privaten / der öffentlichen Hand
 - Kontakte mit anderen im Bereich der Erziehung, Förderung und Betreuung von Klein- und Vorschulkindern tätigen Personen / Organisationen / Institutionen
 - Durchführung regelmässiger Elternsitzungen, an denen die Eltern der betreuten Kindern über den Betrieb der KITA informiert und die Kinder betreffende Angelegenheiten besprochen werden
- Art. 3 Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

- Art. 4 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand;
 - die Revisionsstelle.
- Art. 5 Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

- Art. 6 Die Mitgliedschaft steht allen Personen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 7 Der Verein besteht aus:

a) Aktivmitglieder

- Aktivmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck aktiv zu unterstützen.
- Mütter und Väter, die ihr Kind / ihre Kinder in der vom Verein KITA am Wasser geführten Krippe betreuen lassen, müssen Vereinsmitglieder sein. Sie bezahlen pro Familie einen Mitgliederbeitrag pro Jahr.
- Personen, welche die Betreuung von Kindern für den Verein KITA am Wasser übernehmen (im Arbeitsverhältnis / als ehrenamtliche Mitarbeiter/innen) sind von Amtes wegen Mitglieder des Vereins. Ihnen wird der Mitgliederbeitrag jedoch erlassen.
- Personen, die Vorstandsarbeit leisten, sind von Amtes wegen Mitglied des Vereins. Ihnen wird der Mitgliederbeitrag jedoch erlassen.
- Jedes Aktivmitglied hat sich nach Absprache oder nach speziellem Pflichtenheft an den Vereinsaktivitäten zu beteiligen, d.h. insbesondere infolge des Betriebs der Krippe anfallende Arbeiten zu übernehmen und an den Elternsitzungen teilzunehmen. Sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt, sind sämtliche Leistungen von Aktivmitgliedern ohne finanzielle Abgeltung zu erbringen.

b) Passivmitglieder

- Andere natürliche Personen, die sich für den Betrieb des Vereins KITA am Wasser interessieren und bereit sind, dessen Aktivitäten ideell und mit finanziellen Beiträgen zu unterstützen, können als Passivmitglieder dem Verein beitreten. Passivmitglieder verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Beitrittsgesuche sind an Administrative Leitung zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber.

Art. 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) den Austritt.

Die Mitgliedschaft im Verein Kita am Wasser erlischt mit der Kündigung des Betreuungsvertrages. Es bedarf keiner separaten Kündigung für den Verein. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistung des Vereins.

b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

Mitgliederversammlung

Art. 10 Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins (passiven und aktiven).

Art. 11 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten (mittel und langfristige Planung);
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;

- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- Entscheid über die Auflösung des Vereins
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

- Art. 12 Die Mitgliederversammlung ist als letzte Instanz für Entscheide zuständig falls sich die Geschäftsleitung und der Vorstand in wichtigen Angelegenheiten (z.B. Pädagogisches Konzept, Strategie) nicht einigen können.
- Art. 13 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Art. 14 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- Art. 15 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 16 Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.
- Art. 17 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.
- Art. 18 Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Mitgliederversammlung umfasst:
- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
 - den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
 - die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
 - andere Vorschläge.
- Art. 19 Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Mitgliederversammlung aufnehmen.
- Art. 20 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

- Art. 21 Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 22 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Aktivmitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie können sechsmal wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 23 Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 24 Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vertretung des Vereins nach Aussen
- Führung der die KITA am Wasser durch Bildung entsprechenden Ressorts.

Art. 25 Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins verantwortlich.

Art. 26 Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig.

Revisionsstelle

Art. 27 Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

Auflösung

Art. 28 Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Zürich, März 2003

Statuten erfasst, genehmigt durch die Gründungsversammlung 14. März 2003.

Änderungen genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 7. März 2012

Änderungen genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2015

Änderungen genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2017

Änderungen genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 23. Mai 2018

Für die Richtigkeit
Der Vorstand